OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605715/16/FP/SNi

Datum:
Linz, 13. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt in D__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11. Jänner 2023, GZ: BHBR/922040033430/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin teilweise stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 480 Euro (96 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.
Zudem wird nach der verletzten Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO 1960 ergänzt: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005“.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 48 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vor, am 12. Oktober 2022 um 12:12 Uhr mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) in F__ auf der B 147 bei Straßenkilometer 24,681 in Fahrtrichtung G__ die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 61 km/h überschritten zu haben. Dadurch habe die Bf gegen § 20 Abs. 2 StVO 1960 verstoßen. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 770 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und sprach aus, dass die Bf einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 77 Euro zu bezahlen habe.
Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, aufgrund der Aktenlage ergäben sich keine Anhaltspunkte, wonach eine Fehlmessung bzw. eine nicht bestimmungsgemäße Handhabung des Messgeräts vorgelegen sei und wäre dies vom Bf auch nicht ins Treffen geführt worden. Betreffend den Einwand, der tatsächliche Standort der Ortsende-Tafel entspräche nicht jenem der Verordnung, führte die belangte Behörde aus, der Standort des Verkehrszeichens liege laut Verordnung bei Straßenkilometer 24,725, wobei die angeführten 125 Meter zu addieren seien und es unerheblich wäre, ob sich der Wert in oder entgegen die Kilometrierungsrichtung beziehe. Der im Spruch angeführte Sachverhalt werde aufgrund der in sich widerspruchsfreien und daher unbedenklichen Anzeige als erwiesen angenommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. Jänner 2023 Beschwerde. In dieser brachte sie auf das Wesentliche zusammengefasst vor, sowohl die Verordnung vom 17. März 2010 als auch jene vom 2. August 2010 würden keinen örtlichen Geltungsbereich des Ortsgebietes enthalten, sondern lediglich den Ortsbeginn in die jeweilige Fahrtrichtung, das Ortsende jedoch nicht. Aus diesem Grund seien die Verordnungen gesetzwidrig, weil eine Verkehrsbeschränkung ohne genaue Determinierung deren örtlichen Geltungsbereichs nicht vollständig sei und somit gar keinen örtlichen Geltungsbereich aufweise. Betreffend die Verordnung vom 2. August 2010 verbiete sich die behördliche Rechtsansicht, wonach das Plus-Zeichen in der Verordnung vom 2. August 2010 nicht als „Minus-Zeichen“ zu interpretieren sei, um zu Straßenkilometer 24,725 zu gelangen, da man sich bei einem Befahren der B 147 entgegen der Kilometrierung 125 Meter nach Kilometer 24,6 bei Straßenkilometer 24,475 befände. Die Ortstafel H__ sei daher entgegen der Kilometrierung und somit in die damalige Fahrtrichtung der Bf gesehen bei Straßenkilometer 24,475 aufzustellen gewesen. Es liege somit eine Diskrepanz betreffend den richtigen Aufstellort von 250 Metern und folglich eine Gesetzwidrigkeit der Verordnung vor.
Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 770 Euro sei angesichts der absoluten Unbescholtenheit der Bf überhöht, zumal keinerlei Straferschwerungsgründe vorlägen. Die angewandte Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO komme erst

zur Anwendung, wen die zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschritten werde, weshalb eine Geschwindigkeit von mindestens 91 km/h Tatbestandsmerkmal dieser Strafnorm sei. Diese Geschwindigkeit habe die Bf mit 111 km/h um 22% überschritten, weshalb ein Überschreiten der vorgesehenen Mindeststrafe von 300 Euro um 157% überzogen sei und mangelnde Verhältnismäßigkeit der Strafe vorliege.
Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die Geldstrafe auf 400 Euro zu reduzieren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Mit Schreiben vom 8. September 2023 übermittelte die Bf ein Ergänzungsschreiben zum Beschwerdeschriftsatz vom 16. Jänner 2023 und führte aus, der Abstand zwischen der Fahrbahn und dem unteren Rand der Ortstafel H__ bei Straßenkilometer 22,8 + 140 Meter der B 147 im Sinne der Kilometrierung betrage entgegen der Vorschrift des § 48 Abs. 5 StVO 1960 tatsächlich 2,60 Meter. Demzufolge sei die gegenständliche Verordnung als gesetzwidrig anzusehen.

I.5. Folglich beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 einen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik mit der Vermessung der verfahrensgegenständlichen Ortstafeln. Dieser führte am 28. Dezember 2023 einen Lokalaugenschein durch, bei welchem er sowohl die genaue Stelle, an welchem die Verkehrszeichen angebracht wurden, als auch die Abstände zwischen Verkehrszeichen und Fahrbahnrand vermaß. Dabei stellte der Amtssachverständige unter anderem fest, dass der Abstand zwischen der Fahrbahn und dem unteren Rand der Ortstafel bei Straßenkilometer 22,8 + 140 Meter der B 147 im Sinne der Kilometrierung 2,63 Meter beträgt. Folglich übermittelte dieser mit E-Mail vom 17. Jänner 2024 ein Gutachten.

I.6. Da das Landesverwaltungsgericht aufgrund der Anbringungshöhe der Ortstafel Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der beiden Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. März 2010 sowie vom 2. August 2010 hegte, wurde mit Schreiben vom 22. Februar 2024 die Durchführung eines Verordnungsprüfungsverfahrens sowie die Aufhebung der beiden Verordnungen als gesetzwidrig beim Verfassungsgerichthof beantragt.

I.7. Dieser Antrag wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2024, V 16-17/2024-12, abgewiesen, da die verordnungserlassende Behörde in ihrem, zum gegenständlichen Verordnungsprüfungsantrag erstatteten Vorbringen geltend machte, es sei aufgrund der Anbringung der gegenständlichen Ortstafel über einem Geh- und Radweg notwendig, diesen unter Einsatz von

Fahrzeugen (Hoflader/Hoftrac mit Blinkleuchte) instand zu halten. Da die verordnungserlassende Behörde damit Umstände dargelegt habe, die eine Anbringung des Straßenverkehrszeichens in einer Höhe von 2,63 Metern zweckmäßig erscheinen lassen würden, liege ein begründeter Ausnahmefall iSd § 48 Abs. 5 StVO 1960 vor und erweise sich die angefochtene Verordnung nicht als gesetzwidrig.

I.8. Die Bf übermittelte dem Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 25. Juli 2024 eine Äußerung betreffend das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2024 und führte weiters aus, zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen (im Jahr 2010) sei § 48 Abs. 5 StVO 1960 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 122/2022 in Kraft gewesen. Dementsprechend habe damals bei seitlicher Anbringung der Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 Meter und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 Meter betragen dürfen. Vorliegend sei der der Fahrbahn zunächst liegende Rand der Ortstafel am nördlichen Ausgang des Ortsgebietes H__ bei Straßenkilometer 24,725 konkret 2,43 Meter vom Fahrbahnrand entfernt, weshalb der damals gegoltene maximale Abstand von 2 Metern deutlich überstiegen werde. Dass seit 1. Oktober 2022 dieser Abstand zwischen 0 und 2,5 Metern betragen darf, vermöge keine nachträgliche Sanierung der mangelhaften Kundmachung zu bewirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Aufgrund der ergangenen Entscheidung des VfGH sind keine Sachverhaltsfragen zu klären.
Die von der Bf eingehaltene Geschwindigkeit wurde von ihr nicht bestritten. Keine der Parteien hat eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und wird in der Beschwerde im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht, weshalb von der Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden kann.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die Bf hat am 12. Oktober 2022 um 12:12 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) in F__ auf der B 147 bei Straßenkilometer 24,681 in Fahrtrichtung G__ gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 61 km/h überschritten. [Anzeige; Lenkerauskunft vom 30. Oktober 2022, unbestrittener Sachverhalt]

II.2.2. Dabei befand sich die Bf innerhalb des Ortsgebietes H__, welches mit Verordnungen der belangten Behörde vom 17. März 2010 sowie vom 2. August 2010 verordnet wurde. Konkret legt die Verordnung vom 17. März 2010 zum GZ: VerkR10-147-3-2010, den Beginn sowie das Ende des Ortsgebietes durch die

„Ortstafel H__“ sowie „Ortsende“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO 1960 bei „km 22,8 + 140m im Sinne der Kilometrierung“ der B 147 fest. In der Verordnung vom 2. August 2010, GZ: VerkR10-147-52-2010, findet sich eine inhaltsgleiche Textierung, wobei der örtliche Geltungsbereich auf der B 147 mit „km 24,6 + 126m entgegen der Kilometrierung“ verordnet wird. [Verordnung der belangten Behörde vom 17. März 2010 sowie vom 2. August 2010]

Diese Ortsgebietsverordnungen wurden durch entsprechende Straßenverkehrszeichen bei Straßenkilometer 22,938 sowie Straßenkilometer 24,725 der B 147 kundgemacht. Die Ortstafel bei Straßenkilometer 22,938 weist einen vertikalen Abstand zwischen Fahrbahnniveau und unterem Rand des Verkehrszeichens von 2,63 Metern auf, wobei die Ortstafel oberhalb eines Geh- und Radwegs angebracht ist. Betreffend die Ortstafel bei Straßenkilometer 24,725 beträgt der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand dieses Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand 2,43 Meter. [Gutachten Amtssachverständiger vom 17. Jänner 2024 sowie Korrektur vom 6. Februar 2024; Stellungnahme Bf vom 5. Februar 2024; Äußerung der belangten Behörde vom 18. April 2024]

Der Verfassungsgerichtshof hat einen diesbezüglichen Antrag des Verwaltungsgerichtes auf Prüfung der Verordnung mit Entscheidung vom 10. Juni 2024, GZ: V 16-17/2024-12, abgewiesen.

II.2.3. Über die Bf scheinen im Verwaltungsstrafregister keine Vormerkungen auf. [Auszug Verwaltungsstrafregister]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsgerichtlichen Akt, wobei Die Rechtmäßigkeit der Kundmachung der zugrundeliegenden Verordnung aufgrund der genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes feststeht.

Weder das Lenken des Fahrzeuges noch die Überschreitung der Geschwindigkeitsbeschränkung wurden bestritten. Insbesondere ergibt sich die Lenkereigenschaft der Bf aus der erteilten Lenkerauskunft vom 30. Oktober 2022 wobei auch die Mitteilung erfolgte, die Bf habe durch Unerfahrenheit mit dem Fahrzeug das Tempo nicht einschätzen können, womit sie die Überschreitung der Geschwindigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt eingestanden hat.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 2 Abs. 1 Z 15 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022) lautet:

§ 2 Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[...]
15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a) und „Ortsende (§ 53 Z 17b);

§ 48 Abs. 5 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022) lautet:

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m [...]. Bei seitlicher Anbringung darf unter Berücksichtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet zwischen 0 m und nur im Ausnahmefall mehr als 2, 50 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 30 cm und mehr als 2, 50 m betragen. [...]

§ 20 Abs. 2 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005) lautet:

§ 20. Fahrgeschwindigkeit

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99 Abs. 2e StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zum Vorbringen, die Verordnungen würde keinen örtlichen Geltungsbereich des Ortsgebietes enthalten:
Wie bereits dargelegt, findet sich in § 2 Abs. 1 Z 15 StVO 1960 eine Legaldefinition des Begriffs „Ortsgebiet“. Demnach handelt es sich dabei um das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ iSd § 53 Z 17a StVO 1960 und „Ortsende“ iSd § 53 Z 17b StVO 1960.

Dabei ist für die Frage, ob ein bestimmtes Straßenstück im Ortsgebiet liegt, nicht auf subjektive Umstände auf Seiten des Straßenbenützers abzustellen; maßgebend ist vielmehr, ob das Straßenstück - objektiv - zum Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" (§ 53 Z 17a StVO) und "Ortsende" (§ 53 Z 17b StVO) gehört (VwGH 23.07.1999, 98/02/0386).

Die Bf bringt nun vor, sowohl die Verordnung der belangten Behörde vom 17. März 2010 als auch jene vom 2. August 2010 würden keinen örtlichen Geltungsbereich des Ortsgebietes enthalten, sondern lediglich den Ortsbeginn in die jeweilige Fahrtrichtung, das Ortsende jedoch nicht. Die beiden Verordnungen würden somit gar keinen örtlichen Geltungsbereich aufweisen.

Vorab ist diesbezüglich zu entgegnen, dass in beiden Verordnungen eine „Ortstafel H__“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO 1960 und „Ortsende“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO 1960 angeordnet wird, wobei der Beginn des Ortsgebietes in der Verordnung vom 17. März 2010 bei Straßenkilometer 22,8 + 140 Meter im Sinne der Kilometrierung und in der Verordnung vom 2. August 2010 bei Straßenkilometer 24,6 + 125 Meter entgegen der Kilometrierung festgesetzt wird. Anschließend wird in beiden Verordnungen angeordnet, dass an der Rückseite der Ortstafel das Hinweiszeichen „Ortsende“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO 1960 anzubringen ist. Daraus ergibt sich eindeutig, dass das Ortsgebiet – je nach Fahrtrichtung – bei Straßenkilometer 22,8 + 140 Meter beginnt und bei Straßenkilometer 24,6 + 125 Meter endet (bzw. umgekehrt). Das Verwaltungsgericht vermag die diesbezüglichen Bedenken der Bf sohin nicht zu teilen.

Da sich aus den beiden Verordnungen sowohl der Beginn als auch das Ende des Ortsgebietes H__ ergibt und dies durch entsprechende Hinweiszeichen kundgemacht wurde, wurde auch der örtliche Geltungsbereich des Ortsgebietes entsprechend bestimmt, da es sich bei einem Ortsgebiet um das Straßennetz zwischen den angeführten Verkehrszeichen handelt.

Diesbezüglich sprach auch der Verfassungsgerichthof in seinem Beschluss vom 5. Oktober 2021, E 823/2021-9, aus, der „örtliche Geltungsbereich der beiden gegenständlichen Verordnungen ergibt sich jeweils aus der Angabe des Straßenkilometers und der entsprechenden Meterzahl“. Weiters wurde dargelegt, dass es

unerheblich ist, wenn – wie auch vorliegend – sich der Beginn und das Ende des Ortsgebietes aus insgesamt zwei Verordnungen ergibt.

IV.2. Zum Vorbringen, wonach die Wortfolge „entgegen der Kilometrierung“ in der Verordnung vom 2. August 2010 zum Abziehen der Meterangebe führe:

In ihrer Beschwerde bringt die Bf vor, entgegen der behördlichen Rechtsansicht bedeute „entgegen der Kilometrierung“ im Sinne der absteigenden Kilometrierung auf der B 147, weshalb man sich, wenn man von Straßenkilometer 24,6 eine Strecke von 125 Metern weiterfahre, bei Kilometer 24,475 befinde. Demnach wäre die Ortstafel H__ bei Straßenkilometer 24,475 und nicht bei 24,725 aufzustellen gewesen, was eine Diskrepanz von 250 Meter zum verordnungskonformen Aufstellort bedeute.

Verfahrensgegenständlich wurde das Ortsgebiet H__, nämlich das Verkehrszeichen „Ortstafel H__“ bzw. „Ortsende“ auf der B 147 mit Verordnung vom 2. August 2010 bei Straßenkilometer 24,6 + 125 Meter entgegen der Kilometrierung verordnet. Diese Formulierung „entgegen der Kilometrierung“ bezieht sich auf die Fahrtrichtung bzw. Straßenseite und hat nichts damit zu tun, an welchem genauen Punkt das entsprechende Verkehrszeichen verordnet wurde. Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus der Angabe des Straßenkilometers, im konkreten Fall daher bei „km 24,6 + 125m“. Dies bedeutet, dass das entsprechende Verkehrszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ also bei Straßenkilometer 24,725 der B 147 verordnet wurde. Aus der Formulierung „entgegen der Kilometrierung“ kann nicht abgeleitet werden, dass die 125 Meter bei der Formulierung „+ 125m“ von Kilometer 24,6 abgezogen werden müssten. Die Rechenoperation „+“ bedeutet, dass die beiden Zahlen zusammenzuzählen sind.

So sprach auch der Verfassungsgerichtshof im oben angeführten Beschluss vom 5. Oktober 2021 aus, dass die Anordnung „entgegen der Kilometrierung“ im vorliegenden Fall auf die Straßenseite zu beziehen ist, an der das Hinweiszeichen aufzustellen ist, sodass keine gesetzwidrige Kundmachung vorliegt.

IV.3. Zum Vorbringen, der Abstand zwischen Fahrbahn und dem unteren Rand der Ortstafel bei Straßenkilometer 22,938 entspreche nicht § 48 Abs. 5 StVO 1960:

Wie bereits im Sachverhalt festgestellt weist die Ortstafel bei Straßenkilometer 22,938 einen vertikalen Abstand zwischen Fahrbahnniveau und unterem Rand des Verkehrszeichens von 2,63 Metern auf, wobei die Ortstafel oberhalb eines Geh- und Radwegs angebracht ist.

Gemäß § 48 Abs. 5 StVO 1960 darf dieser Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei einer seitlichen Anbringung nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 Meter betragen. Somit würde sich eine Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Höchstabstandes von 13 cm ergeben.

Diesbezüglich brachte die Bf vor, die Ortstafel würde nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO 1960 entsprechen und wäre die Verordnung daher gesetzwidrig.
Folglich beantragte das Landesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 22. Februar 2024 aufgrund dessen eine Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof. Diesbezüglich brachte die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 10. April 2024 vor, es liege ein Ausnahmefall im Sinne des Gesetzes vor, da die Ortstafel über einem Geh- und Radweg angebracht sei und es für den Straßenerhalter zwingend erforderlich wäre, diesen Weg unter Einsatz von Fahrzeugen instand zu halten. Aufgrund der Höhe des dazu verwendeten „Hoflader/Hoftrac mit Blinkleuchte“ habe eine höhere Anbringung der Ortstafel gewählt werden müssen.

Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2024 zu GZ: V 16-17/2024-12, sprach der Verfassungsgerichtshof aus: „Die Anbringung über einem Geh- und Radweg lässt sich anhand der im vorliegenden Verordnungsakt einliegenden Fotos nachvollziehen. Mit ihrem Vorbringen hat die verordnungserlassende Behörde demnach Umstände dargetan, die eine Anbringung des Straßenverkehrszeichens in einer Höhe von 2,63 Metern zweckmäßig erscheinen lassen. Da insofern ein hinreichend begründeter Ausnahmefall iSd § 48 Abs. 5 StVO 1960 vorliegt, erweist sich die angefochtene Verordnung nicht als gesetzwidrig. Es kann bei diesem Ergebnis dahinstehen, ob eine Überschreitung der gesetzlichen Maximalhöhe für die Anbringung eines Straßenverkehrszeichens um 13 Zentimeter überhaupt die Rechtmäßigkeit der Kundmachung beeinträchtigen kann.“

Da laut dargelegter Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ein Ausnahmefall im Sinne des § 48 Abs. 5 StVO 1960 vorliegt, führt auch die vorgebrachte Überschreitung des maximalen Abstandes zwischen Fahrbahn und unterem Rand des Verkehrszeichens die Bf nicht zum Erfolg. Auch diesbezüglich ist nicht vom Vorliegen einer gesetzwidrigen Kundmachung der Verordnung auszugehen.

IV.4. Zum Vorbringen, der Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand der Ortstafel bei Straßenkilometer 24,725 und dem Fahrbahnrand entspreche nicht § 48 Abs. 5 StVO 1960:

In ihrer Äußerung vom 25. Juli 2024 zum dargestellten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs brachte die Bf unter anderem vor, zum Zeitpunkt der Anbringung der Ortstafeln im Jahr 2010 sei § 48 Abs. 5 StVO 1960 in einer anderen Fassung in Kraft gewesen, weshalb bei seitlicher Anbringung der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nur in Ausnahmefällen mehr als 2 Meter betragen habe dürfen. Vorliegend sei jener der Fahrbahn zunächst liegende Rand der Ortstafel bei Straßenkilometer 24,725 konkret 2,43 Meter vom Fahrbahnrand entfernt, weshalb der damals gegoltene Maximalabstand deutlich überstiegen worden wäre. Dass dieser Abstand seit 1. Oktober 2022 bis zu 2,50

Meter betragen darf, vermöge keine nachträgliche Sanierung der mangelhaften Kundmachung zu bewirken.

Was die Abstandsvorgaben betreffend die seitliche Anbringung eines Straßenverkehrszeichens zum Zeitpunkt der Erlassung der Ortsgebietsverordnung vom 2. August 2010 anbelangt, hat die Bf zwar Recht, dass in der – zu diesem Zeitpunkt – geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005 für eine Anbringung im Ortsgebiet ein maximaler Abstand von 2 Metern (ausgenommen Ausnahmefälle) vorgegeben war.
Das Vorbringen, wonach durch die seit 1. Oktober 2022 in Geltung stehende Ausweitung dieses Abstandes im Ortsgebiet bis zu 2,50 Meter keine nachträgliche Sanierung der mangelhaften Kundmachung bewirkt werden könne, stütze die Bf auf Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zu VfSlg. 14.000 und 15.296. Diesbezüglich übersieht die Bf jedoch, dass den beiden von ihr zitierten Entscheidungen eine (nicht den damaligen gesetzlichen Vorschriften entsprechende) flächendeckende Geschwindigkeitsbeschränkung für ein gesamtes Ortsgebiet zugrunde lag, welche vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich erlassen wurde. Folglich wurde durch eine Novellierung der StVO 1960 eine Regelung geschaffen, welche eine derartige Verordnung erlauben würde, jedoch wurde für derartige Verordnungen die Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde festgelegt. Dementsprechend konnte durch die erfolgte Novellierung keine rückwirkende gesetzliche Sanierung der Verordnung des Bürgermeisters, welche im übertragenen Wirkungsbereich und nicht im eigenen Wirkungsbereich erlassen wurde, erfolgen. Die Sanierung war daher aufgrund eines Zuständigkeitsmangels nicht möglich.

Ganz anders ist jedoch der verfahrensgegenständliche Fall gelagert, da durch die zwischenzeitige Änderung des § 48 Abs. 5, zweiter Satz StVO 1960 keine Änderung in der Zuständigkeit begründet, sondern lediglich der maximale Abstand bei seitlicher Anbringung eines Straßenverkehrszeichens um 50 Zentimeter erweitert wurde. Demzufolge ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht durch die aufgezeigte gesetzliche Änderung eine nachträgliche Sanierung der die Abstandsbestimmung zuvor um 43 Zentimeter überschreitenden Kundmachung bewirkt wurde. Auch im Hinblick darauf, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. Juni 2024 einen nachträglich, erstmals im Verordnungsprüfungsverfahren von der belangten Behörde vorgebrachten Ausnahmegrund betreffend die Überschreitung des maximalen vertikalen Abstandes zwischen Verkehrszeichen und Fahrbahn bereits im Jahr 2010 nun als ausreichend erachtete und folglich eine rechtmäßige Kundmachung feststellte, muss eine Sanierung durch erst nach der Verordnungserlassung dargelegte oder aufgetretene Umstände als möglich erachtet werden.

Zusammengefasst vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch aufgrund dieses Vorbringens der Bf keine Bedenken an einer gesetzmäßigen Kundmachung der gegenständlichen Ortsgebietsverordnung zu hegen.

IV.5. Das gegenständliche Ortsgebiet und die damit einhergehende Geschwindigkeitsbeschränkung sind daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtmäßig verordnet und gesetzgemäß kundgemacht.

Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens haben kein subjektives Recht auf Einleitung eines (höchstgerichtlichen) Normprüfungsverfahrens (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057). Aus dem verwaltungsgerichtlichen Akt ergeben sich für das Gericht keine weiteren Umstände, welche (erneut) Zweifel an der Rechtskonformität der verfahrensgegenständlichen Verordnungen vom 17. März 2010 als auch vom 2. August 2010 aufkommen lassen.

IV.6. Die Bf hat unbestritten eine Geschwindigkeit von 111 km/h in einem Bereich eingehalten, in welchem – aufgrund des Vorliegens eines Ortsgebietes - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt. Sie hat damit die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.7. Zum Verschulden

IV.7.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht

IV.7.2. Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf ist insofern ihr Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

IV.8. Zur Strafbemessung

IV.8.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist

Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG (BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die jeweilige Tathandlung.

Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren zudem die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach dem Aktenstand liegen hinsichtlich der Bf keine Verwaltungsvormerkungen vor.

Die Bf hat sich im Hinblick auf ihr Einkommen nicht geäußert. Im Straferkenntnis führt die belangte Behörde aus, dass auf die tatsächlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht Bedacht genommen werden konnte, da diese von der Bf nicht bekannt gegeben wurden, die Festsetzung der Bestrafung sei im Sinne des § 19 VStG vorgenommen worden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die belangte Behörde berechtigt, mangels Informationen durch den Betroffenen von einer Schätzung der Einkommensverhältnisse im Sinne eines Durchschnittseinkommens auszugehen (VwGH 18. November 2011, 2011/02/0322; 4. Dezember 1998, 97/17/0143). Auch in ihrer Beschwerde hat sich die Bf nicht zu ihren Vermögensverhältnissen geäußert, weshalb der Strafbemessung weiterhin ein Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen ist.

Die Bf war zum Zeitpunkt der Tat laut Angaben der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sonstige Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht bekannt geworden und auch nicht ersichtlich.

IV.8.2. Wie bereits dargelegt reicht der in § 99 Abs. 2e StVO 1960 festgelegte Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro, wenn jemand die zulässige Höchstge-

schwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet. Die Bf hat die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit nach den Feststellungen um 61 km/h überschritten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem Schutzzweck hat die Bf zuwidergehandelt. Geschwindigkeitsüberschreitungen wie die vorliegende stellen schwerwiegende Übertretungen dar und führen immer wieder zu gefährlichen Situationen und Verkehrsunfällen mit Verletzten und Toten.

Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 91 km/h (50 km/h + 41 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs. 3 StVO zur Anwendung.

Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), darf der Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet. (VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149)

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor. Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen." (VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042)

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Besondere weitere mildernde oder erschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen.

Das Gericht erachtet die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 770 Euro vor diesem Hintergrund als zu hoch. Unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit der Bf erscheint eine Herabsetzung der Strafe auf 480 Euro (dies sind knapp 10 % der möglichen Höchststrafe) gerechtfertigt.

Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und wird als ausreichend erachtet, um die Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und sie daran zu erinnern, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 96 Stunden festzusetzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Betracht, weil weder die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat, noch geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

IV.8.3. Zitierung der verletzten Rechtsnorm im Spruch

Die Anführung der korrekten Fassung der verletzten Rechtsvorschrift war auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung zu ergänzen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

IV.8.4. Kosten

Aufgrund des teilweisen Obsiegens sind der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ermäßigen sich auf 48 Euro (10 % der Strafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und ist der vorliegende Fall auch nicht verallgemeinerungsfähig, weil eine einzelfallbezogene Strafbemessung durchzuführen war. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl